# Sind die Schaffhauser grosszügig?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845971

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Bekenntnis der Zürcher Regierungsratskandidaten

Das Publikum fragt — die Kandidaten antworten

Das *Schweizer Fernsehen* hatte die Zuschauer eingeladen, den am Mittwoch, 5. April 1967, im Studio Bellerive anwesenden 9 Regierungsratskandidaten Fragen zu stellen. Diese Gelegenheit wurde von einer Reihe von Befürworterinnen und wahrscheinlich auch von Befürwortern des Frauenstimmrechts benützt, um den als Gegner bekannten Albert Mossdorf zu fragen, wie er sich im Falle einer Wahl inbezug auf das Frauenstimmrecht zu verhalten gedenke. Man müsse nicht jedem Trend nachgeben, erwiderte er, es gebe heute Erscheinungen, die er als falsch ansehe usw... Nach dieser eher ausweichenden Antwort wollte der Diskussionsleiter, Herr Hans O. Staub, der Sache offenbar auf den Grund gehen. Er rief einen Kandidaten nach dem andern auf und fragte ihn persönlich, wie er sich zum Frauenstimmrecht stelle. Und siehe da: 7 der 9 Kandidaten, nämlich die Herren Dr. Arthur Bachmann (soz.), Ernst Brugger (fr.), Dr. Urs Bürgi (chr.), Ulrich Götsch (soz.), Alois Günthard (BGB), Dr. Walter König(ldu.) und Willy Sauser (EVP.), sprachen sich mit aller Deutlichkeit *dafür* aus. Ausser Herrn Albert Mossdorf (fr.) war einzig noch Herr Rudolf Meier (BGB) dagegen.

Herr H. O. Staub hat uns durch diese spontane Befragung einen grossen Dienst erwiesen. Es geziemt ihm dafür unser wärmster Dank! T.

Von den neuen Regierungsratskandidaten wurden Dr. A. Bachmann (soz.) und A. Mossdorf (freis.) gewählt.

Regierungsrat *Brugger* übernimmt die Direktion der Volkswirtschaft. Ihm gebührt an dieser Stelle Dank für seinen Einsatz für die Sache des Frauenstimmrechts. Die nächste Vorlage zur Verwirklichung politischer Frauenrechte wird sein Nachfolger in der Direktion des Innern und der Justiz, *Dr. A. Bachmann,* betreuen und — zum längst fälligen Erfolg führen!

## Sind die Schaffhauser grosszügig?

Am 28. Mai 1967 werden die Stimmbürger des Kantons Schaffhausen über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zu befinden haben. Der Vorschlag des Regierungsrates an den Grossen Rat war denkbar einfach formuliert: Im ersten Satz des Artikels 2 der Verfassung des Kantons Schaffhausen seien die Worte einzufügen „männlichen und weiblichen Geschlechts", so dass dieser Satz lauten soll:

„Die Souveränität beruht auf dem aus sämtlichen Aktivbürgern *männlichen und weiblichen Geschlechts* bestehenden Volke."

Am 14. November 1966, also vor der Zürcher Abstimmung, wurde in erster Lesung diese Vorlage unverändert mit 48 gegen 16 Stimmen vom Grossen Rat angenommen. Es war vorgesehen, die erforderliche Anpassung der übrigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bis zum In-

krafttreten der neuen Verfassungsbestimmung am 1. Januar 1968 durchzuführen, sofern die Stimmbürger die politischen Rechte der Frau anerkennen.

In der zweiten Lesung am 12. Dezember 1966 wurde eine neue Bestimmung in die Vorlage aufgenommen, wonach stimmberechtigte Frauen bis zum Erlass neuer Vorschriften des Wahl- und Gemeindegesetzes über die Stimmpflicht wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet sein sollen, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das bedeutet, dass die Frauen bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung die dafür angesetzte Busse von Fr. 1.— nicht bezahlen müssten. Die Vorlage wurde mit 50 gegen 22 Stimmen verabschiedet, um in dieser Form den Stimmbürgern unterbreitet zu werden.

Die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Schaffhausen hat am 26. April 1967 mit 47 gegen 5 Stimmen für die Frauenstimmrechtsvorlage die Ja-Parole herausgegeben. Eine vorgängige Probeabstimmung unter den an der Parteiversammlung anwesenden Frauen ergab 41 gegen 1 Stimme für die Einführung des Frauenstimmrechts.

## Aufgeschlossene Glarner

An der Landsgemeinde vom *7. Mai 1967* wurde über eine Aenderung der Kantonsverfassung befunden, wonach das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der Frauen in Kirchen-, Schul-, Fürsorge- und Waisenamtsfragen in allen Gemeinden eingeführt werden soll. Mit diesem mit 39 gegen 32 Stimmen zustandegekommenen Beschluss ging der Landrat über den Antrag des Regierungsrates hinaus, der die Einführung dieses partiellen Frauenstimmrechtes für die Gemeinden fakultativ erklären wollte. Nicht einverstanden war der Landrat auch mit einer Wartefrist von zehn Jahren für Frauen, die erst durch Verheiratung Schweizerbürgerinnen geworden sind. An der Landsgemeinde 1961 war ein ähnlicher Antrag noch mit grossem Mehr abgelehnt worden, sechs Jahre später zeigten sich die Glarner aufgeschlossener und stimmten dem partiellen Stimm- und Wahlrecht der Frau zu.

## Schrittweises Vorgehen in Basel-Land

Am 3. April 1967 hat der Baselbieter Landrat einen neuen Verfassungsartikel gutgeheissen, welcher lautet:

„Schweizerbürgerinnen können auf dem Wege der Gesetzgebung als stimmberechtigt und als in Behörden und Beamtungen wählbar erklärt werden."

Die Abstimmung über diese Verfassungsrevision ist auf den *4. Juni 1967* festgesetzt worden. Wird die Vorlage angenommen, so muss — da in Basel-Land das obligatorische Gesetzesreferendum besteht — mindestens noch einmal abgestimmt werden, um irgendwelche politischen Frauenrechte zu verwirklichen.